

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.z@bmj.gv.at

Zl. 13/1 26/15

2026-0.133.204

BG, mit dem das Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz, das Konsumentenschutzgesetz, das Versicherungsvertragsgesetz, das Zahlungsdienstegesetz 2018 und das Verbraucherbehördenkooperationsgesetz geändert werden und das Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz aufgehoben wird (Verbraucherrechts-Änderungsgesetz 2026 – VerbRÄG 2026)

Referent: Dr. Wolfgang C.M. Burger, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

Stellungnahme:

I. Allgemeine Würdigung

Der ÖRAK begrüßt grundsätzlich die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2673 zur Änderung der Richtlinie 2011/83/EU in Bezug auf im Fernabsatz geschlossene Finanzdienstleistungsverträge sowie der Richtlinie (EU) 2024/825 hinsichtlich der Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel. Die Zusammenführung der bisher im Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz geregelten Materie in das Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz trägt zur Rechtsübersichtlichkeit bei.

Die Modernisierung der Vorschriften für Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen sowie die Einführung verpflichtender Rücktrittsfunktionen bei Online-Verträgen sind zeitgemäße Entwicklungen, die den veränderten Marktgegebenheiten und dem zunehmenden digitalen Vertrieb von Finanzprodukten Rechnung tragen.

II. Kritische Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge

A. Zur Integration von Finanzdienstleistungen in das FAGG (Artikel 1)

1. Komplexität des Konzepts des § 1a FAGG

Der Entwurf sieht vor, dass die neuen Bestimmungen des FAGG über Fernabsatzverträge von Finanzdienstleistungen „Sicherheitsnetz“ nur dann zur Anwendung kommen, wenn nicht bereits Regelungen in sektorspezifischen EU-Rechtsakten existieren (§ 18a Abs 8, § 18b Abs 7, § 18d Abs 4 FAGG).

Bedenken:

Diese Regelungstechnik führt zu erheblichen Rechtsunsicherheiten in der Praxis:

- Es ist für Unternehmerinnen und Unternehmer und ihre Rechtsberaterinnen und Rechtsberater äußerst schwierig zu bestimmen, welche EU-Rechtsakte im Einzelfall vorrangig sind und welche Informationspflichten konkret gelten.
- Die Formulierung „Rechtsvorschrift, die spezifische Finanzdienstleistungen regelt und auf Vorgaben der EU beruht oder unmittelbar anwendbares Recht der Union darstellt“ ist auslegungsbedürftig.
- Es besteht die Gefahr divergierender Rechtsprechung zur Frage, ob eine sektorspezifische Regelung vorrangig ist.
- Für Verbraucherinnen und Verbraucher ist völlig intransparent, welche Informationsrechte und Rücktrittsfristen im konkreten Fall gelten.

Vorschlag:

Die Erläuterungen sollten konkrete Beispiele enthalten, welche sektorspezifischen Rechtsakte vorrangig sind (zB Verbraucherkreditgesetz 2026, Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz, Zahlungsdienstegesetz, Wertpapieraufsichtsgesetz). Eine klarstellende Aufzählung in einer Anlage zum Gesetz oder zumindest in den Materialien würde die Rechtssicherheit erheblich verbessern.

2. Abgrenzung bei Grundvereinbarungen und Einzelleistungen (§ 1a Abs 2 und 3 FAGG)

Die Regelung, dass bei Grundvereinbarungen mit anschließenden Einzelleistungen die Informationspflichten nur für die Grundvereinbarung gelten, entspricht zwar der Richtlinienvorgabe, wirft aber praktische Probleme auf:

Bedenken:

- Die Abgrenzung zwischen „Grundvereinbarung“ und „Vorgang“ ist nicht immer eindeutig (zB: Ist die Erweiterung eines Bankkontos um eine Kreditkartenfunktion ein neuer Vertrag oder ein „Vorgang“?).
- Bei Dauerrechtsverhältnissen (zB Portfolioverwaltung) können sich wesentliche Änderungen der Rahmenbedingungen ergeben, ohne dass erneut informiert werden muss.
- Die Ein-Jahresfrist in Abs 3 erscheint zu kurz, wenn eine Verbraucherin bzw ein Verbraucher regelmäßig (zB alle 15 Monate) dieselbe Finanzdienstleistung in Anspruch nimmt.

Vorschlag:

Die Erläuterungen sollten weitere praktische Beispiele zur Abgrenzung enthalten. Überdies sollte klargestellt werden, dass bei wesentlichen Änderungen der Vertragsbedingungen auch bei Grundvereinbarungen eine erneute Information erforderlich ist.

B. Zur Online-Rücktrittsfunktion (§ 13a FAGG)**1. Technische Umsetzung und Kosten**

Die verpflichtende Bereitstellung einer Online-Rücktrittsfunktion gemäß § 13a FAGG stellt insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen eine erhebliche Herausforderung dar.

Bedenken:

- Die technische Implementierung erfordert Anpassungen der Online-Benutzeroberflächen und erhebliche IT-Investitionen.
- Es entstehen Implementierungs- und laufende Wartungskosten.
- Die Vorgabe, die Funktion „während der gesamten Rücktrittsfrist durchgehend verfügbar“ zu halten (§ 13a Abs 2 FAGG), bedeutet hohe Verfügbarkeitsanforderungen an die IT-Systeme.
- Die Formulierung „hervorgehoben und für Verbraucher leicht zugänglich“ ist auslegungsbefürdend und daher potenziell streitbegründend.

Vorschlag:

Es sollte eine Übergangsfrist von mindestens 12 Monaten nach Inkrafttreten vorgesehen werden, um den Unternehmen ausreichend Zeit für die technische Implementierung zu geben. Die derzeit vorgesehene Frist (Inkrafttreten am 19.06.2026 für Verträge ab 19.06.2026) erscheint zu kurz.

Überdies sollten in einer Durchführungsverordnung oder in technischen Leitlinien konkretisiert werden:

- was unter „hervorgehoben“ und „leicht zugänglich“ zu verstehen ist;
- welche technischen Standards einzuhalten sind;
- wie die Eingangsbestätigung technisch auszugestalten ist.

C. Zu den Informationspflichten bei Finanzdienstleistungen (§ 18a FAGG)**1. Umfang der Informationspflichten**

Der neue § 18a FAGG enthält einen umfangreichen Katalog von 23 Informationspflichten.

Bedenken:

- Der Umfang der Informationen ist beträchtlich und könnte zu einer „Information Overload“-Situation führen, in der Verbraucherinnen und Verbraucher die wesentlichen Informationen nicht mehr erfassen können.
- Die Pflicht zur Information über „automatisierte Entscheidungsfindung bei Preispersonalisierung“ (§ 18a Abs 1 Z 9 FAGG) ist zu begrüßen, bleibt aber in der konkreten Ausgestaltung unklar.
- Die Information über „ökologische oder soziale Ziele“ (§ 18a Abs 1 Z 15 FAGG) ist für viele Finanzdienstleistungen nicht relevant, muss aber dennoch geprüft werden.



Vorschlag:

Es sollte eine **Priorisierung** der Informationen erfolgen, sodass die wichtigsten Informationen (Preis, Rücktrittsrecht, Risiken) besonders hervorgehoben werden müssen. Dies sollte in einer Anlage oder in den Erläuterungen näher exemplarisch dargestellt werden.

2. Schichtung von Informationen (§ 18a Abs 6 FAGG)

Die Regelung zur Schichtung von Informationen erscheint widersprüchlich:

§ 18a Abs 6 FAGG bestimmt, dass die in Abs 1 Z 1, 6, 7, 11 und 16 genannten Informationen bei Bereitstellung auf elektronischem Wege nicht geschichtet werden dürfen, während eine Schichtung der sonstigen Informationen zulässig ist. Gleichzeitig muss aber möglich sein, alle Informationen in einem einzigen Dokument einzusehen, zu speichern und auszudrucken.

Bedenken:

- Die praktische Umsetzung dieser Vorgabe ist unklar: Müssen nun alle Informationen auf einer Seite dargestellt werden oder dürfen sie auf mehreren Seiten verteilt sein, solange sie in einem Dokument zusammengefasst sind?
- Was bedeutet „nicht geschichtet“? Müssen diese Informationen auf der ersten Seite stehen oder nur ohne weitere Klicks erreichbar sein?

Vorschlag:

Es sollte konkretisiert werden, was unter „nicht geschichtet“ zu verstehen ist und wie die technische Umsetzung zu erfolgen hat.

3. Erinnerungspflicht bei kurzfristiger Information (§ 18a Abs 4 FAGG)

Die neue Pflicht zur Erinnerung an das Rücktrittsrecht, wenn die Informationen weniger als einen Tag vor Vertragsabschluss bereitgestellt wurden, ist grundsätzlich zu begrüßen.

Bedenken:

- Die Formulierung „zwischen einem und sieben Tagen nach Abschluss“ lässt offen, wann genau die Erinnerung zu erfolgen hat.
- Es ist unklar, welche Rechtsfolgen eintreten, wenn die Erinnerung nicht oder verspätet erfolgt.
- Bei massenhaft abgeschlossenen Verträgen (zB Online-Zahlungsdienste) entsteht ein erheblicher administrativer Aufwand.

Vorschlag:

Es sollte klargestellt werden, dass die Erinnerung innerhalb der ersten sieben Tage zu erfolgen hat und der genaue Zeitpunkt im Ermessen der Unternehmerin bzw des Unternehmers liegt. Die Rechtsfolgen einer unterlassenen Erinnerung sollten in den Strafbestimmungen konkretisiert werden.

D. Zum Rücktrittsrecht bei Finanzdienstleistungen (§ 18b FAGG)

1. Verlängerung der Rücktrittsfrist bei fehlender Information

§ 18b Abs 2 FAGG sieht vor, dass die Rücktrittsfrist jedenfalls zwölf Monate und 14 Tage nach Abschluss des Fernabsatzvertrags endet, wenn die Verbraucherin bzw der Verbraucher die Vertragsbedingungen und Informationen nicht erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Verbraucherin bzw der Verbraucher nicht über ihr bzw sein Rücktrittsrecht belehrt wurde. In diesem Fall beginnt die Frist nicht zu laufen.

Bedenken:

- Diese Regelung führt zu einem unbefristeten Rücktrittsrecht, wenn keine Rücktrittsbelehrung erfolgt ist.
- Dies schafft erhebliche Rechtsunsicherheit für Unternehmerinnen und Unternehmer und kann zu langfristigen Haftungsrisiken führen.
- Es ist unverhältnismäßig, dass ein einziger Fehler (fehlende Rücktrittsbelehrung) zu einem zeitlich unbegrenzten Rücktrittsrecht führt.

Vorschlag:

Es sollte eine absolute Höchstfrist vorgesehen werden (zB drei Jahre), nach der das Rücktrittsrecht auch bei fehlender Belehrung erlischt. Dies würde einen angemessenen Ausgleich zwischen Verbraucherschutz und Rechtssicherheit schaffen.

2. Ausnahmen vom Rücktrittsrecht (§ 18b Abs 5 FAGG)

Die Ausnahmen vom Rücktrittsrecht für Finanzinstrumente mit Preisschwankungen (§ 18b Abs 5 Z 1 FAGG) sind sachgerecht.

Bedenken:

- Die Abgrenzung zu anderen Finanzdienstleistungen ist nicht immer eindeutig.
- Bei hybriden Produkten (zB fondsgebundene Versicherungen) ist unklar, ob die Ausnahme greift.

Vorschlag:

Die Erläuterungen sollten klarstellen, wie bei hybriden Finanzprodukten zu verfahren ist.

E. Zu angemessenen Erläuterungen (§ 18d FAGG)

1. Inhalt der angemessenen Erläuterungen

Die Verpflichtung zur Bereitstellung „angemessener Erläuterungen“ (§ 18d Abs 1 FAGG) ist sehr allgemein formuliert.

Bedenken:

- Was konkret unter „angemessenen Erläuterungen“ zu verstehen ist, bleibt unklar.
- Die Beweislast liegt bei der Unternehmerin bzw beim Unternehmer (§ 18d Abs 3 FAGG), was zu Beweisnot führen kann.
- Bei standardisierten Massenprodukten (zB Zahlungskarten) erscheint eine individuelle Erläuterung nicht praktikabel.

Vorschlag:

Es sollte klagestellt werden, dass bei standardisierten Finanzprodukten auch standardisierte Erläuterungen ausreichen. Die Beweislastverteilung sollte praktikabler ausgestaltet werden, indem zB eine Dokumentationsvermutung eingeführt wird.

2. Recht auf menschliches Eingreifen (§ 18d Abs 2 FAGG)

Die Regelung, dass Verbraucherinnen bzw Verbraucher bei Verwendung von Online-Tools ein Recht auf menschliches Eingreifen haben, ist zu begrüßen.

Bedenken:

- Die Formulierung „in begründeten Fällen auch nach Abschluss des Fernabsatzvertrags“ ist unbestimmt.
- Es ist unklar, was als „begründeter Fall“ anzusehen ist.
- Die technische und organisatorische Umsetzung (zB Hotline, Chat) bleibt offen.

Vorschlag:

Es sollte konkretisiert werden, wann „begründete Fälle“ vorliegen und wie das Recht auf menschliches Eingreifen organisatorisch umzusetzen ist.

F. Zu Strafbestimmungen (§ 19 FAGG)

Die neuen Strafbestimmungen in § 19 Abs 1 Z 6a, 8, 9 und 10 FAGG sehen Verwaltungsstrafen bis zu € 10.000,- vor.

Bedenken:

- Die Strafdrohung erscheint für geringfügige Verstöße (zB fehlerhafte Platzierung der Rücktrittsfunktion) unverhältnismäßig hoch.
- Es fehlt eine Abstufung nach Schwere des Verstoßes.
- Bei massenhaft geschlossenen Verträgen können einzelne technische Fehler zu einer Vielzahl von Verwaltungsübertretungen führen.

Vorschlag:

Es sollte eine Abstufung der Strafen nach Schwere und Verschulden vorgesehen werden. Bei erstmaligen und unverschuldeten Verstößen sollte zunächst eine Verwarnung möglich sein.

G. Zur Aufhebung des Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetzes

Die vollständige Aufhebung des Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetzes ist systematisch konsequent.

Bedenken:

- Es sollte sichergestellt werden, dass alle bisher im FernFinG geregelten Aspekte entweder im FAGG oder in sektorspezifischen Gesetzen geregelt sind.
- Übergangsbestimmungen für laufende Vertragsverhältnisse sollten klarstellen, welches Recht anwendbar ist.

Vorschlag:

Die Erläuterungen sollten eine Konkordanz Tabelle enthalten, aus der ersichtlich ist, welche Bestimmungen des FernFinG durch welche Bestimmungen des FAGG ersetzt werden.



III. Rechtsstaatliche Bedenken

Bestimmtheitsgrundsatz

Mehrere Bestimmungen des Entwurfs enthalten unbestimmte Rechtsbegriffe, die zu Rechtsunsicherheit führen können:

- „angemessene Erläuterungen“ (§ 18d FAGG)
- „hervorgehoben und für Verbraucher leicht zugänglich“ (§ 13a Abs 2 FAGG)
- „begründete Fälle“ (§ 18d Abs 2 FAGG)

Diese Begriffe sollten in den Erläuterungen konkretisiert oder durch Verordnung näher bestimmt werden.

IV. Praktische Auswirkungen

A. Auswirkungen auf Banken und Finanzdienstleister

Die neuen Regelungen werden erhebliche Anpassungen in den IT-Systemen, Vertriebsprozessen und Vertragsunterlagen von Banken und Finanzdienstleistern erfordern:

- Programmierung der Online-Rücktrittsfunktionen
- Überarbeitung sämtlicher vorvertraglicher Informationsdokumente
- Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Implementierung der Erinnerungsfunktion gemäß § 18a Abs 4 FAGG
- Anpassung der Dokumentationssysteme zur Beweissicherung

Die vorgesehene Übergangsfrist bis zum 19.06.2026 erscheint hierfür zu knapp, insbesondere wenn das Gesetz erst Ende 2025 in Kraft tritt.

B. Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher

Für Verbraucherinnen und Verbraucher bringen die neuen Regelungen Vorteile:

- Umfassendere Informationen vor Vertragsabschluss
- Einfachere Ausübung des Rücktrittsrechts durch Online-Funktion
- Bessere Vergleichbarkeit von Finanzprodukten

Allerdings besteht die Gefahr der Informationsüberflutung durch die 23 Informationspflichten des § 18a FAGG.

C. Auswirkungen auf Rechtsberatung

Für die rechtsberatende Praxis bedeuten die Neuregelungen:

- einen erheblich erhöhten Beratungsbedarf bei Finanzdienstleistern;
- komplexere Rechtsanwendung durch das „Sicherheitsnetz“-Konzept; sowie
- die Notwendigkeit vertiefter Kenntnisse des EU-Rechts zur Bestimmung vorrangiger sektorspezifischer Vorschriften

V. Zusammenfassung der Empfehlungen

Der ÖRAK empfiehlt folgende zentrale Verbesserungen des Entwurfs:

1. Konkretisierung des „Sicherheitsnetz“-Konzepts durch Aufzählung der vorrangigen sektorspezifischen Rechtsakte in einer Anlage oder den Materialien.
2. Verlängerung der Übergangsfrist für die technische Implementierung der Online-Rücktrittsfunktion auf mindestens 12 Monate nach Inkrafttreten.
3. Klarstellung der Schichtung von Informationen und konkrete Vorgaben zur Darstellung der Informationen gemäß § 18a Abs 6 FAGG.
4. Einführung einer absoluten Höchstfrist für das Rücktrittsrecht auch bei fehlender Rücktrittsbelehrung (zB drei Jahre).
5. Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe („angemessene Erläuterungen“, „hervorgehoben“, „begründete Fälle“) in den Erläuterungen oder durch Verordnung.
6. Abstufung der Strafbestimmungen nach Schwere und Verschulden mit Möglichkeit einer Verwarnung bei erstmaligen unverschuldeten Verstößen.
7. Klarstellung, dass die Online-Rücktrittsfunktion zusätzlich zu den bisherigen Rücktrittsmöglichkeiten (E-Mail, Brief) besteht.
8. Konkordanz-Tabelle in den Erläuterungen zur Nachvollziehbarkeit des Übergangs vom FernFinG zum FAGG.
9. Praktikable Ausgestaltung der Beweislastverteilung durch Zulassung von Dokumentationsvermutungen.
10. Klarstellungen zur Abgrenzung zwischen Grundvereinbarung und Einzelleistungen sowie bei hybriden Finanzprodukten.

Wien, am 20. März 2026

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag

Dr. Armenak Utudjian
Präsident

